

# Amtliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 70.

Donnerstag, den 12. Juni.

1902.

### Bekanntmachung.

Freitag, den 11. Juli 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das dem Friedrich Klein II. zu Schierstein gehörige Immobilien-Vermögen in Schiersteiner Gemarkung, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, einer Scheuer, einem Stall, einem Schweinestalle, einer Remise, einem Thorbau, einem Abort nebst Hofraum, gelegen an der Wilhelmstraße, zwischen Friedrich Klein II. und Ludwig Reinhardt Schmidt, taxirt zu 45,584 Mk., einem Acker, Hölzfeld 2. Gewann, taxirt zu 1500 Mk., und einer Wiese, Ororothwiesen, taxirt zu 2500 Mk., im Rathhauszimmer zu Schierstein öffentlich zwangsweise versteigert. F 265  
Wiesbaden, den 6. Juni 1902.  
Königliches Amtsgericht 12.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezeitel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.  
Wiesbaden, den 6. Februar 1902.  
Der Polizei-Präsident. A. Brinn v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundhüben Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.  
Wiesbaden, den 1. April 1902.  
Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Falck.

### Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistratsbeschluss vom 26. März d. J. genehmigten neuerdigen Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.  
Wiesbaden, den 1. Mai 1902.  
Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

### Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluss vom 26. März 1902).

#### § 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabsolgt Gas sowohl zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb unter der Bedingung, daß die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

#### § 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Bezeichnung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabsolgenden Formulares. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriss, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungs-kanäle ersichtlich werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluss an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluss erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

#### § 3. Herstellung der Gas-Einrichtungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen.  
Die bei Herstellung von Gas-Einrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorgedachten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner zu Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Öffnung einer außer Betrieb gesetzten (abgemessenen) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch einmündend sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen unbillig hohen Gasverbrauch ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks anßerdem beauftragt, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

#### b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privat-Eigentum gelegenen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von Sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrdurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Controle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Controle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen. In Privalleitungen dürfen bei Vermeidung sofortiger Gasabhebung und Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluss auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

#### § 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miethe zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Besitzers hergestellt und unterhalten, wobei alle die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptbrennens hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung einzuführen werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch oermachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Feststellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorgeigung der begünstigten Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwa zu erhebender Reklamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorgeigung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagelosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergiebt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zuleitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

#### § 5. Controle der Gas-Einrichtungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gas-Einrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. kalten Gasmesser mit Wasser anzufragen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gas-Einrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß die Messer, wie auch die Hauptthähne stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

#### § 6. Lieferung des Gases.

##### a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuersgefahr, Arbeitsmangel, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verbindung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitstellung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

##### b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sofern die Gas-Einrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zuleitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser gespeist wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtung bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verlagert werden muß.

#### § 7. Ermittlung der Größe des Gas-Verbrauchs.

##### a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgemessenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigentümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mk.	0.30 für einen 1/2" Messer
0.35	5 "
0.50	10 "
0.70	20 "
0.90	30 "
1.15	50 "
1.40	60 "
1.50	80 "
1.90	100 "
2.50	150 "

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der notwendigen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Ausschalten, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

##### b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen nur unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorbsteinen zu Landhausanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgemessen werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Laternenanständer zu den Zeiten angezündet und gelöscht, zu welchen das Straßen- und Lichten der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

##### c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder sonst der- selbe die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einschätzung des fragl

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgesetzt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Bedingung, daß derselbe zu viel angeht, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr, als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

#### § 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszwecken beträgt für die Verbrauchsmo-nate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmo-nate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgesetzt ist.

#### § 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreichend wirkt, daß bei der Vornahme einer Unterjagung für keine Gangart der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulatoreinrichtung anzubringenden Wasser-manometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

#### § 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zusätzlich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorgeigung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsbeitreibung der Rückstände im Verwaltungswege das Recht, ohne jede Aufkündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abhebung und Wieder-einrichtung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg bezahlt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgelesen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gas-zuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Caution zu verlangen und vor- ordnungsmäßiger Befestigung dieser Caution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Caution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Caution für ihre jeweiligen Ansprüche bedienen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorpängigen Benachrichtigung des Caution-besetzers bedarf.

#### § 11. Befreiung der Privalleitungen.

Wird eine Privalleitung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigenthum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtig, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

#### § 12. Vermeidung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung.  
Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald es auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Meldet derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebernahme der Gas-einrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks ange-meldet worden ist.

##### b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der bestehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

#### § 13. Aenderungen vorkommender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Aenderungen oder Zugabe an und zu diesen Bestimmungen einzutreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Aenderungen erlangen einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 13. Juni I. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Ankauf von Gelände zur Erweiterung des öffentlichen Schwwegs der Mainzerstrasse zwischen Rheinstraße und Augustastrasse. Ver.: F. A.
2. Uebertragung von Restcreditposten aus 1901 auf das Rechnungsjahr 1902. Ver.: F. A.
3. Ein Baubehauptungsgesuch wegen Errichtung eines Wohnhauses an der Dogheimerstrasse. Ver.: B. A.
4. Fluchtlinienänderung einer Seitenstrasse der Dogheimerstrasse im District Walluferweg. Ver.: B. A.
5. Genehmigung eines Vertrags mit dem Bankier Dr. F. Berlé wegen Errichtung einer Servitut des Aus- und Durchgangs über ein städtisches Grundstück hinter der Marktstraße. Ver.: B. A.
6. Errichtung einer Hilfskassierstelle bei der städtischen Steuerkasse. Ver.: D. A.
7. Der in der Sitzung vom 25. April I. J. gestellte Antrag des Stadtverordneten Gross: „Die städtischen Zweigverwaltungen, sowie die einzelnen Ressorts werden ersucht, in den nächstjährigen Haushalts-Etat eine statistische Uebersicht über die Höhe der von ihnen gezahlten Arbeitslöhne, sowie über die Dauer der Arbeitszeit einzufügen.“ Ver.: D. A.
8. Neuwahl eines Armenpflegers für das 4. Quartier des 8. Armenbezirks und eines solchen für das 4. Quartier des 3. Armenbezirks.
9. Neuordnung der Gehaltsverhältnisse des Technikers Brendel und der beiden Gasmeister Schalles und Maus. Ver.: D. A.
10. Antrag auf Erhöhung des Ausgabepostens zu II, 2 des diesjährigen Etats der Landes-Bibliothek von 6000 M. auf 8000 M.
11. Desgl. auf anderweitige Festsetzung der Dienstalterszulagen der Oberlehrer an der Oberrealschule und der höheren Mädchenschule.
12. Desgl. auf Errichtung einer neuen Oberlehrer- und einer Elementarlehrerstelle an der Oberrealschule.
13. Desgl. auf Erhöhung der dem Director der Oberrealschule in Gestalt einer Pauschalsumme zu gewährenden Schreibgebühr von 200 M. auf 400 M.
14. Desgl. auf Bewilligung eines Credits von 2500 M. zur Gewährung von Beihilfen an städtische Beamte, welche die Düsseldorfener Ausstellung besuchen sollen.

Wiesbaden, den 9. Juni 1902.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Albert Kaiser, geboren am 20. April 1866 zu Sommerba, zuletzt Kl. Schwalbacherstraße No. 4 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für sein Kind, sodass dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß. Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 9. Juni 1902.

Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Montag, den 16. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von den Gräberfeldern des alten Friedhofs nochmals öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 16. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von den Gräberfeldern des neuen Friedhofs an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 17. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von einem Grundstück links der Seerobenstraße an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 17. Juni d. J., Nachmittags, soll die Grasnutzung von einem Grundstück an der oberen Dogheimerstrasse - bei dem Schrichtlagerplatz - an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 17. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr, soll die Grasnutzung von verschiedenen Grundstücken in den Districten „Entenpfuhl“ und „Schweinsfurt“, sowie von der sogenannten Spenerwiese im Stadtwald hinter „Neroberg“ an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 7. Juni d. J. stattgefundene Versteigerung der Grasnutzung von den Gräberfeldern des alten Friedhofs ist nicht genehmigt worden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Der Magistrat.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1902 werden morgen ausgetragen.

Die Erhebung der 1. Rate erfolgt vom 9. Juni ab streifenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan.

Die Debitoren sind nach dem Anfangsbuchstaben der Strafen wie folgt sortiert:

- C D E F G am 12., 13., 14. Juni,
H I J K am 16., 17., 18. Juni,
L M N am 19., 20. Juni,
O P Q R am 21., 22., 24. Juni,
S T U V am 25., 26., 27. Juni,
W Y Z und außerhalb des Stadtbezirks am 28. und 30. Juni.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Debitoren bezeugen, nur dann ist rasche Befriedigung möglich.

Wiesbaden, 6. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Freitag, den 13. d. M., Mittags 1 Uhr, wird die Accredenz von 2 Grundstücken (früher Frey und Schwein in Raumbach) gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Zusammenkunft an dem Schwein'schen Grundstück im District Biermorgen am Weg nach dem Lindenbaldhof.

Wiesbaden, den 9. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Freitag, den 13. d. M., Mittags 3 Uhr, wird die diesjährige Gras-Erdeung einer Anzahl der Stadtgemeinde Wiesbaden gebührender, in der Gemarkung Raumbach liegender Wiesen, und zwar in den Districten am Bierstädter Wald, Kellersnorr, Theidwiese und Garres an Ort und Stelle gegen baare Zahlung versteigert.

Zusammenkunft an dem Kellersnorr'schen Grundstück, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungen der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Freitag, den 13. d. M., Mittags 3 Uhr, wird die diesjährige Gras-Erdeung einer Anzahl der Stadtgemeinde Wiesbaden gebührender, in der Gemarkung Raumbach liegender Wiesen, und zwar in den Districten am Bierstädter Wald, Kellersnorr, Theidwiese und Garres an Ort und Stelle gegen baare Zahlung versteigert.

Zusammenkunft an dem Kellersnorr'schen Grundstück, den 7. Juni 1902.

Wiesbaden, den 7. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Die Ausführung von Schmelz- und Eisenarbeiten für den Neubau des Volkshades an der Roonstraße hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verstlossene und mit der Aufschrift „S. A. 98“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 16. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Anschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 4. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Die Accise-Rückvergütung beträgt aus vorigem Monat für Zahlung anweisen und können gegen Empfangsbekanntgabe im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Regensgasse 6a, Part. I, Einkommen, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen nicht und daß die Taxatoren von 3-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenbaus nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenbau-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenbaus nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenbau-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenbaus nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenbau-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenbaus nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenbau-Verwaltung.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Königliches Theater, auf dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Walhalla-Theater, Mauritiusstrasse 1a. Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Diestmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 Vormittags u. 4-6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr Vorm. geöffnet. Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-1 und 3-4 Uhr für die Entleihung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-1 und 3-8 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10-1, Montags und Dienstags von 11-1, Mittwochs von 3-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat auch Sonntags Nachm. von 3-5 Uhr. Samstags geschlossen. Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1. Stiege, anzumelden.

Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11-1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan.

Justizgebäude, Gerichtstrasse. Rathhaus, Schlossplatz 6.

Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien. Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64.

Reichsbank, Luisenstrasse 19. Landesbank, Rheinstrasse 30.

Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32. Passbüro, Friedrichstrasse 32.

Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22; Hinterh. IV. Michelsberg 11; V. Philippsbergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse.

Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritzstrasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bezw. 8-9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Paketabgabe, Ausgabe für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude. Einraum durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thore ist die Nachschelle zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Eulenthorweg 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P.

Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.

Katholische Mariä-Hilf-Kirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen.

Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 1/2 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr.

Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechnete.

Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz.

Gewerbeschule, in der Wellritzstrasse. Hygiea-Gruppe, am Kranzplatz.

Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13. Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur einsetzenden Dunkelheit geöffnet.

Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelit. Cultusgemeinde sind im Sommer Sonn- u. Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8-1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2-7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 3.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm. Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz. Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz. Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz. Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal und auf dem alten Friedhof.

Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet. Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen. Floberl-Schiessstand: Heansite.

Stolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse. Reitschule, Luisenstrasse 4/6. Turn-Hallen. Turnverein: Hellmundstrasse 25. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstrasse 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied. Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschluß an die Wiesbadener Strassenbahn. Beste Gelegenheit nach Biebrich-Wiesbaden-Mainz. Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 9 00 10 00 11 00 12 00 1 00 2 00 3 00 4 00 5 00 6 00 7 00 8 00 9 00 (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später). Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8 00 9 00 10 00 11 00 12 00 1 00 2 00 3 00 4 00 5 00 6 00 7 00 8 00 (an n. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später). \* Nur Sonn- und Feiertage. † An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September. Sonn- u. Feiertags Extratouren. - Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Andalusia“ 8. Juni 10 Uhr Morgens in Emden. D. „Artemisia“ von Hamburg nach Baltimore, 7. Juni 2 Uhr Nm. in Boston. D. „Ascania“ 7. Juni von St. Thomas (Heimreise). D. „Assyria“ 8. Juni 2 Uhr 20 Min. Nm. Lizard passirt (Heimreise). S.-D. „Augusta Victoria“ von Hamburg nach New York, 6. Juni 6 Uhr 50 Min. Abends von Cherbourg. D. „Blücher“ von Hamburg nach New York, 9. Juni 1 Uhr 15 Min. Morg. von Southampton. D. „Bulgaria“ von Hamburg via Halifax nach Baltimore, 8. Juni 8 Uhr 40 Min. Morgens Cuxhaven passirt. D. „Brigatin“ 6. Juni 10 Uhr Abends von New Orleans nach Hamburg. D. „Calabria“ 7. Juni 9 Uhr 45 Min. Vm. auf der Elbe. D. „C. Ferd. Laeiz“ von Hamburg nach Ostasien, 8. Juni in Port Said. D. „Croatia“ von St. Thomas nach Hamburg, 8. Juni 11 Uhr Vm. in Havre. D. „Ktuvia“ 8. Juni in Montevideo (Ausreise). S.-D. „Fürst Bismarck“ 7. Juni 3 Uhr Morg. auf der Elbe. R.-P.-D. „Hamburg“ 7. Juni Abends in Yokohama (Ausreise). D. „Helvetia“ von Hamburg nach der Westküste Amerikas, 8. Juni 9 Uhr Morg. Cuxhaven passirt. D. „Lydia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 8. Juni in Desterro. D. „Nassovia“ von Hamburg nach dem La Plata, 6. Juni 10 Uhr 30 Min. Vm. Dover passirt. D. „Nicomedia“ von Stettin nach New York, 7. Juni 1 Uhr Nm. von Swinemünde. D. „Nubia“ von Hamburg nach dem La Plata, 7. Juni in Dänkirchen. D. „Pennsylvania“ 8. Juni 8 Uhr 30 Min. Morg. auf der Elbe. D. „Phoenicia“ von Genua nach New York, 8. Juni 9 Uhr Morgens Gibraltar passirt. D. „Polaris“ 7. Juni 5 Uhr Nachm. in Montreal. D. „Pontos“ 6. Juni von Buenos Aires (Heimreise). D. „Pretoria“ 7. Juni 8 Uhr Morg. von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Saxonia“ 6. Juni in Rangoon (Heimreise). D. „Sivria“ 7. Juni Malta passirt (Heimreise). D. „Sithonia“ von Hamburg nach Ostasien, 8. Juni Quessant Cronch passirt. D. „Sparta“ von Hamburg nach Südbrasilien, 7. Juni 6 Uhr Abends von Oporto. D. „Valdivia“ von Santos nach Hamburg, 8. Juni von Funchal. D. „Valesia“ 8. Juni 7 Uhr 30 Min. Abends auf der Elbe. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua 6. Juni 3 Uhr Nm. Volla passirt. S.-D. „Aller“ nach Genua, 6. Juni 1 Uhr Nachm. in Genua. S.-D. „Trave“ nach New York, 8. Juni 3 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Kronpr. Willh.“ nach Bremen, 9. Juni 10 1/2 Uhr Vm. von Plymouth. D. „Neckar“ nach Bremen, 8. Juni 5 1/2 Uhr Nm. Dover passirt. D. „Frankfurt“ nach Bremen, 9. Juni 4 1/2 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Barbarossa“ nach New York, 8. Juni 10 Uhr Nm. in New York. D. „Chemnitz“ nach Baltimore, 7. Juni 11 1/2 Uhr Vorm. Lizard passirt. D. „Friedr. d. Grosse“ nach New York 8. Juni 7 1/2 Uhr Nm. von Cherbourg. - Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Borkum“ nach Bremen, 7. Juni in Antwerpen. D. „Mark“ nach Bremen, 5. Juni in Bremerhaven. D. „Wittenberg“ nach Madira, Lissabon, Antwerpen, Bremen, 8. Juni St. Vincent passirt. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 6. Juni Dover passirt. D. „Stolberg“ nach Cuba und Mexico, 8. Juni von Antwerpen. - Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „König Albert“ nach Hamburg, 7. Juni in Hamburg. D. „Prinzess Irene“ nach Bremen, 9. Juni von Neapel. D. „Prousson“ nach Bremen, 6. Juni von Shanghai. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 7. Juni in Yokohama. D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 7. Juni in Aden. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 8. Juni von Gibraltar. D. „Würzburg“ nach Ost-Asien, 8. Juni in Port Said. D. „Weimar“ nach Bremen, 7. Juni von Port Said. D. „Gera“ nach Australien, 8. Juni von Port Said. - Truppen-Transport: D. „Main“ nach Ost-Asien, 8. Juni in Hongkong.